

tifici sive Ordinario reservatis; 2. dispensandi super occulta irregularitate ob violationem censorarum dumtaxat; und 3. vota quaecunque, etiam jurata et Sedi Apostolicae reservata, in alia pia et salutaria opera dispensando commutandi. (Siehe die Moral des hochw. Bischofes Dr. E. Müller III. § 177. Nr. II. III. et IV.) Auch Mansuetus hätte sich in diesem Falle für Peregrinus an den Diözesanbischof um Dispens bittlich wenden müssen.

Wien.

Leonhard Karpf,

Ehrenkämmerer Sr. Heiligkeit und bischöfl. Ceremoniär.

XVI. („*Impositio manuum*“ bei der Priesterweihe.)

Unter Nr. X. der „*Pastoralfragen und Fälle*“ Ihrer ausgezeichneten, auch in Amerika allseitig hochgeschätzten Quartalschrift (Jahrg. 1885, Heft II. S. 356) bringen Sie eine Erörterung über die vom Pontificale Romanum in der *Ordinatio presbyteri* vorgeschriebene Handauflegung durch den ordinirenden Bischof im Vereine mit dem anwesenden Presbyterium. Die Besprechung dieser Frage hat mich um so mehr gefreut, als nach meiner Ansicht das Sacramentum Ordinis in all' seinen verschiedenen Beziehungen viel zu wenig Gegenstand unserer ernstlichen Reflexion ist, ja auch meistens in den theologischen Vorlesungen infolge Mangels an Zeit nur sehr stiefmütterlich behandelt wird. Ich habe, als ich noch an der Kathedrale in St. Gallen weilte, mit einer gewissen Vorliebe die innere Bedeutung und den äußeren Zusammenhang des ceremoniellen Organismus der verschiedenen Ordinationen mir zum Lieblingsstudium gemacht und bin dann infolge dessen auch der praktischen Lösung einiger diesbezüglichen Fragen von Bedeutung nahe geführt worden. Die eine derselben betrifft genau die in Ihrer obigen Nummer besprochene „*Impositio manuum*“, aber in einer noch viel folgen schwereren Bedeutung. Die praktische Wichtigkeit der Frage sowohl, als das Interesse, welches dieses sacramentum sacerdotale per eminentiam, so eigentlich „*unser Sacrament*“, gewiß dem Clerus abgewinnen muß, veranlassen mich, Ihnen einige Details hierüber zur Verfügung zu stellen. Erlauben Sie mir vorerst, einige diese *Impositio manuum* erläuternde Punkte vorauszufinden und denselben dann die Lösung einer diesbezüglichen praktischen Frage anzurreihen.

I. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die *Impositio manuum* die eigentlich distinctive und wesentliche materia des Sacramentum ordinis in seiner dreifachen Gliederung der *Consecratio episcopi* und der *Ordinatio Presbyteri et Diaconi* ist. Freilich ist die *Traditio instrumentorum* wenigstens in der lateinischen Kirche jetzt ebenfalls de *praecepto essentiali*, aber ohne die theoretische Frage entscheiden zu wollen, welchen Ursprungs diese Vorschrift sei, müssen

wir jedenfalls den Vorrang der Impositio manuum zuschreiben, von der das Sacrament auch in der griechischen Sprache den specifischen Titel *χειροτονία* erhalten.

II. In der Ordinatio Presbyteri sind nach dem römischen Pontificale drei Handauflegungen unterscheidbar: a) die erste, in welcher der Bischof „nil dicens“ den Ordinanden beide Hände auf's Haupt legt; b) die zweite unmittelbar darauf folgende, worin der Bischof mit den umstehenden Priestern, die auch successive an der vorangehenden theilgenommen, die rechte Hand über die Ordinanden ausgestreckt hält, während er das Gebet spricht: „Oremus fratres charissimi“; c) die dritte gegen das Ende der Ordination, wenn der Bischof, dem Geweihten beide Hände auf das Haupt legend, spricht: Accipe Spiritum S., quorum remiseris . . .“

III. Wenn wir auf die mehr oder weniger größere Bedeutung dieser einzelnen vorgeschriebenen Impositiones manuum und deren organischen Zusammenhang eingehen, so scheint die erste mehr einleitend und vorbereitend, die zweite eigentlich wirkend, die dritte vollendend und erklärend zu sein. Dem entspricht, daß bei der ersten keine Worte als Forma zur Materie beigefügt werden und die dritte nach bereits vollzogener Ordination (darum spricht auch hier das Pontificale schon von presbyteri ordinati) mehr eine Seite der priesterlichen Gewalt ausdrücklich betont und verleiht. Ich möchte keineswegs im Widerspruch mit dem Tridentinum auch nur bei einer der Handauflegungen den Bischof „frustra“ dieses thun lassen, aber das wird auch nicht behauptet. Diese drei Handauflegungen bilden organisch eine, wie man denn überhaupt, glaube ich, den Ordinationsritus nicht zu sehr secire darf, um das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern, ist er doch wie eine herrliche Blume aus dem von Gott gegebenen Kern emporgesproßt. Gleichwohl, wenn wir unterscheiden, so kommt ganz gewiß der Vorrang der genannten zweiten Handauflegung zu. Damit stimmt Catalanus in seinem berühmten Commentar ins röm. Pontificale überein, der in dieser zweiten Handauflegung mit der damit verbundenen oratio die materia und forma des sacramentalen Actes der Ordinatio presbyteri sieht und das auch damit erhärtet, daß diese zweite nachweisbar die älteste ist.

IV. Ich habe stets mit Vorliebe in dogmatischen Erörterungen und Exhortationes an Cleriker bei der Bedeutung dieses wesentlichsten Actes verweilt. Hier haben wir das Sacramentum Ordinis in nuce, wem ich mich so ausdrücken darf. Diese einfache, ehrwürdige, gottmenschliche Handlung, wodurch der unsichtbare Hohepriester durch seine sichtbaren Organe das stellvertretende Priestertum des neuen Bundes fortpflanzt, erscheint mir zu den andern Ceremonien und Handlungen der Priesterweihe sich zu verhalten, wie die von den

Theologen unterschiedene creatio prima zur secunda. Hier findet die obumbratio virtute ex alto statt und wird der unauslösliche Charakter des Priestertums der Seele eingeprägt. Hier geschieht, was Ambrosius ausspricht: Episcopus imponit manum, Deus autem dat gratiam. Hier wirft sich der Strahlenglanz des Priestertums Christi auf die Seele des Ordinanden und transformiert sie zu einer priesterlichen Seele „mutaberis in virum alienum“. So allgemein das kurze, vom Bischof gesprochene Gebet ist, so gibt es doch diesen wesentlichen Gedanken Ausdruck. Die formula imprecationis ist bei allen Ordinationen üblich. Der Bischof, obwohl allein Ordinator, betet hier dennoch qua caput cleri mit dem Presbyterium vereint. Oremus fratres carissimi . . . Die zu Weihenden stehen feierlich in conspectu Dei et in facie ecclesiae.

Gott wird gebeten, seine Gaben in denen zu vervielfältigen, welche von ihm „ad presbyterii munus electi“ jetzt wirklich, innerlich, auf sacramentale Weise das Priestertum empfangen „quod ejus dignatione suscipiunt“. Ich meine, daß man in Befreiung der Priesterweihe zu sehr Gewicht gelegt hat auf die ausdrückliche Übertragung der gesonderten Priestervollmachten. Diese sind das zweite und sie wurzeln schon im Wesen in der hier verliehenen Priesterwürde. So die Sache aufgefaßt, erscheint mir auch die erste Handauflegung kaum von dieser zweiten trennbar und die am Ende folgende praktische Frage und ihre Lösung wird das bekräftigen. Die zur zweiten Impositio manuum gehörende Oration gehört quasi auch zur ersten Handauflegung. Diese erste Handauflegung wird vollendet in der zweiten. Ganz dem entsprechend hat deshalb das Pontificale nicht: „quo facto extendunt“ sondern „tenent manus dexteras extensas“ und soll deshalb keine Unterbrechung in der Handauflegung stattfinden und sowohl Bischof als Priester gleich nach Auflegung beider Hände die rechte ausgestreckt halten. Es sei mir hier erlaubt zu bemerken, daß diese Cooperatio Presbyterii durchaus nicht gleichgültig ist. Allerdings ist der Bischof allein minister sacramenti, aber das Presbyterium wirkt quodammodo hier mit. Zudem haben wir hier die feierlich constatirte Aufnahme der Ordinanden in das Priestertum von Seite der Kirche. Alles in voller Analogie zur cooperirenden Thätigkeit der zwei episcopi assistentes bei der Bischofsweihe.

V. Hieraus erhellt die große Wichtigkeit dieses Actes und die Bedeutung genauer Ausführung desselben nach den Vorschriften des Pontificale. Hiemit steht nun in erläuternder Beziehung der praktische Fall, von dem ich Ihnen aus eigener Erfahrung berichten kann. Wie es geht, rufen gelegentliche Studien solcher Dinge auch genauere Aufmerksamkeit für die Praxis wach. So geschah es, daß ich bei einer Ordination anwesend und theilnehmend gewahrte,

wie der ordinirende Bischof erst beide Hände auflegte, dann ganz ruhig die rechte ausgestreckt hielt, bis die Priester alle beide Hände aufgelegt hatten, und nun in einer Reihe stehend ihre Rechten ausgestreckt hielten. Jetzt aber — wohl aus Versehen — gleich vor Beginn der Oratio „Oremus Deum . .“ zog der Bischof seine Hand zurück und hielt sie während der Oratio nur in der Weise, wie sie gewöhnlich bei Gebeten gehalten wird. Eine Bemerkung ward zu spät beachtet, erst als die Oratio gesprochen war. Das steht sicher, daß die folgende Oration „Exaudi“ nur ein Segensgebet ist und mit der Handauflegung nichts mehr zu thun hat. Die Sache gefiel mir nicht recht. Die Handlung analysirend, fand ich, daß so die wesentliche Form der gleichzeitigen Materia entbehrt habe, oder, wenn wir die Handauflegung ganz trennen, die zweite Handauflegung von Seite des Bischofs gar nicht da war. Freilich erklärte ich mir damals schon die Sache mit der vorangehenden Handauflegung per modum unius und dachte mir die Oration und die Handauflegung doch moralisch verbunden und konnte ich am Ende auch in der zum Gebete emporgehaltenen Rechten des Bischofs eine Art impositio erkennen.

Gleichwohl, wollte ich Handauflegung 1, 2 und 3 unterscheiden, so war keine zweite da. In Sachen von solcher Bedeutung Sicherheit zu gewinnen, legte ich bei meinem Besuch in Rom 1877 die Frage Sr. Eminenz Card. Franzelin mündlich vor und sah gleich, daß er die Wichtigkeit derselben erfaßte. (Nur zu leicht gehen viele im Clerus über solche Dinge hinweg und verwechseln Genauigkeit in wichtigen Dingen mit unbegründeter Leichtigkeit.)

Auf sein Anrathen setzte ich nach Hause zurückgekehrt meine Frage in lateinischer Erörterung nieder und übermittelte sie sodann an den Cardinal. In nicht sehr langer Zeit erhielt ich die nachstehende Entscheidung, deren Original in meinem Besitz ist:

„Dubium a Te propositum de valore Ordinationum collatarum quibusdam Sacerdotibus ab Episcopo istius dioecesis manibus haud amplius super eorum caput extensis, dum orationem pronuntiaret — „Oremus . . ipsius consequantur auxilio —“ prout in Rituali Rom. praescribitur, ad examen revocatum est ab Eminent. Patribus unacum Inquisitoribus Generalibus, qui quoad ordinationes jam praedicto modo peractas decreverunt — Aequiendum esse.“

Haec autem proprio Tibi pro Tua norma communicare, et interim diutissime in Domino valebis. Romae 16. Septb. 1877.
Tui stud.

P. Card. Caterini m. p.

Die angeführte Entscheidung nimmt also jedenfalls ein Neinander greifen dieser zwei Handlungen an und hat in der voran-

gehenden impositio die Materie erkannt, zu welcher die Oratio als forma hinzutrat.

Anknüpfend aber hieran möchte ich eine praktische Folgerung anreihen. Es wäre wünschenswerth, daß im Drucke des Pontificale Rom. insofern eine Änderung eintrete, daß Vorschriften von so großer Bedeutung scharf und auffallend vor's Auge treten, ähnlich fast, wie die im Missale gedruckten Worte des Canon oder der Consecration. Es ist gewiß der Wichtigkeit der Sache entsprechend, daß solch folgen schwere Handlungen nicht in gleicher Schrift vorgeschrieben werden wie etwa „cum“ oder „sine mitra“, „sedet“, „stat“ etc., sondern daß sie durch den Druck hervorgehoben werden. Aus dem Gesagten erhellt auch, wie wichtig es ist, daß Bischof und Priester vor jeder liturgischen Amtsverrichtung sich vorst genau die Rubriken klarlegen.

Provincialseminar vom hl. Franz v. Sales Milwaukee, Nordamerika.

Professor Dr. Otto Bardetti.

XVII. (**Darf man für verstorbene Akatholiken beten und die heil. Messe appliciren?**)

XVIII. (**Darf man die armen Seelen um Hilfe anrufen?**)

Titius, ein Ordenspriester, reist über Auftrag seines Obern nach Deutschland zur Erledigung einer wichtigen Angelegenheit. Während seines Aufenthaltes dortselbst bittet ihn ein Lutheraner um sein Gebet für seine verstorbenen, gleichfalls lutherischen Verwandten; zugleich übergibt er ihm ein Almosen, damit er für denselben die heil. Messe lese. Titius verwundert sich darüber, weigert sich, für den Verstorbenen zu appliciren, da derselbe ja in der Häresie verschieden sei, verspricht aber, wenngleich beklommenen Herzens, für denselben privatim zu beten und das Todten-Officium zu persolviren. Als er dann auf seiner Heimreise plötzlich in große Lebensgefahr kam, rief er aus ganzem Herzen die armen Seelen um Hilfe an, und wirklich gieng die Gefahr vorüber. Sein Begleiter tadelte ihn nun wegen der Anrufung der armen Seelen, da ja dieselben selbst vielmehr unserer Gebete bedürften und für uns nicht beten könnten. Der consultirte Moralist stellt sich nun die drei Fragen: 1. Für wen darf man beten? 2. Zu wem dürfen wir beten? 3. Was ist dem Titius zu erwidern?

1. Für wen darf der Priester beten? Um diese Frage klar und richtig beantworten zu können, sind mehrere Unterscheidungen bezüglich des Priesters und des Gebetes in's Auge zu fassen. Der Priester kann als Privatperson beten und als Diener der Kirche; das Gebet kann ein Privatgebet sein und ein öffent-